

Zur Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsvergütung für das Verlangen auf Erteilung der Kostenschutzzusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer

Gregor Samimi

Ob es sich bei der Anwaltsvergütung für das Stellen der Deckungsschutzanfrage beim Rechtsschutzversicherer um einen vom Anspruchsgegner zu erstattenden Schaden handelt, ist in der Rechtsprechung sehr umstritten. In der Zeitschrift *RVGreport* ist in den Beiträgen von Hansens (*RVGreport* 2010, 241 ff. und 321 ff.) dieses Thema behandelt worden. In diesem Beitrag werden die praktischen Erfahrungen eines Rechtsanwalts im Umgang mit Versicherungen berichtet.¹



I. Der Stand der Rechtsprechung

Hansens hatte in seinem Aufsatz in *RVGreport* 2010, 321, 322 über den Stand der Rechtsprechung berichtet. In der Zwischenzeit sind weitere Gerichtsentscheidungen bekannt geworden. Zuletzt hatten sich das LG München II – Ur. v. 7.3.2011 – 5 O 1837/09 und das LG Freiburg – Ur. v. 19.11.2010 – Az. nicht bekannt – bejahend und das OLG Celle *RVGreport* 2011, 149 (Hansens) = AGS 2011, 152 verneinend mit der Frage auseinandergesetzt. Eine Erstattungsfähigkeit wird von der jüngsten Entscheidung des BGH (*RVGreport* 2011, 186 (Hansens) = NJW 2011, 1222) dann angenommen, wenn die Einholung der Deckungszusage durch einen Anwalt auch **erforderlich** war. Dies hatte der BGH in dem konkreten Fall verneint.

„Dass die Klägerin hinsichtlich der Ansprüche auf Rückzahlung der Mietkaution und der Heizkostenvorschüsse die

von der Rechtsschutzversicherung umstandslos erteilte Deckungszusage nicht selbst hätte einholen können und insoweit die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe erforderlich gewesen wäre, ist nicht dargetan“, heißt es in den Urteilsgründen.

II. Konkreter Vortrag erforderlich

Insoweit hat es die Revision augenscheinlich versäumt, zu diesem Punkt substantiiert vorzutragen. Denn der u.a. für das Verkehrsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH (*RVGreport* 2006, 236 (Hansens) = NJW 2006, 1065 = AGS 2006, 256 = zfs 2006, 448) hat hierzu (bisher wenig beachtet) bereits im Jahr 2006 wie folgt ausgeführt:

(...) Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) hat der Schädiger allerdings nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. (...) Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, den Schadensfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. (...) Im Vordergrund steht dabei das Interesse des Geschädigten an einer vollständigen Restitution. (...) Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn der Geschädigte etwa aus **Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit** nicht in der Lage ist, den Schaden bei seinem

Versicherer selbst anzumelden. (...) Die Aufhebung und Zurückverweisung gibt dem Berufungsgericht Gelegenheit, die Umstände des Streitfalls umfassend zu würdigen und gegebenenfalls noch fehlende Feststellungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe nachzuholen.

Daher dürfte von einer grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung der Deckungszusage auszugehen sein, soweit hierfür die Einschaltung eines Anwaltes erforderlich gewesen ist. Hierzu ist **konkret vorzutragen**.

III. Das Verhalten einiger Rechtsschutzversicherer

Einige Rechtsschutzversicherer sollen Mandanten auf die telefonische Anfrage hin darauf hinweisen, „die Kostenschutzanfrage möge doch bitte durch den Anwalt erfolgen“ oder sollen sich hier und da sträuben, dem Mandanten den Kostenschutz schriftlich zu bestätigen und stattdessen - so wird berichtet - eine andere Anwaltskanzlei empfehlen, was von Seiten des Rechtsschutzversicherers in einem konkreten Fall bestritten wird und die Berliner Gerichte beschäftigt hat, so etwa LG Berlin, Beschl. v. 03.02.2001 – 14 O 55/11; KG, Beschl. v. 15.03.2011 – 5 W 45/11.

IV. Verhalten des Rechtsanwalts

Soweit die Kostenschutzanfrage durch die beauftragte Kanzlei erfolgen soll, ist der Mandant besonders auf die **Kostenfolge hinzuweisen**, weil sie nach überwiegender Auffassung eine andere Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 RVG darstellt (vgl. Hansens *RVGreport* 2011, 241; Volpert *VRR* 2011, 171 ff.).

1. Gesonderten Auftrag erteilen lassen

Folglich sollte sich der Anwalt hierzu von dem Mandanten **gesondert bevoll-**

¹ Der Erstabdruck des Beitrages erfolgte in der Zeitschrift *RVGreport* 7/2011. Der Nachdruck des Beitrages erfolgt mit freundlicher Genehmigung des ZAP Verlages.

Thema

mächtigen und **beauftragen** lassen um Missverständnisse und Überraschungen auf Seiten des Mandanten zu vermeiden. Aus dem Umfang einer schriftlich erteilten Vollmacht lässt sich kein Rückschluss auf den Inhalt des Mandats ziehen, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.5.2010 – I-24 U 211/09. Gegenstand und Umfang der Mandatierung sollten daher ausdrücklich festgehalten werden (vgl. Samimi, Nachweis der Mandaterteilung und Substantiierungslast im Vergütungsprozess, zfs 7/2005, 324 f.). Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„(...) Der Auftragnehmer wird daneben gesondert beauftragt und bevollmächtigt, die Kostenschutzzusage des Rechtsschutzversicherers einzuholen. Die Rechtsanwaltsvergütung steht weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostensatzanspruch gegenüber Dritten (z. B. Versicherern, Gegnern etc.) oder insbesondere dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung. Dies gilt insbesondere auch für die zusätzliche Vergütung im Rahmen der gesonderten und entgeltlichen Einholung der Kostenzusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer.“

Volpert a.a.O. weist völlig zutreffend darauf hin, dass bei Einholung der Deckungszusage streng zwischen der Entstehung der Vergütung und deren Erstattungsfähigkeit unterschieden werden muss.

2. Dem Mandanten ein Formular aushändigen

Dem Mandanten kann auch unterstützend ein **Kostenschutzanfrageformular** an die Hand gegeben werden um eine nicht auszuschließende Verunsicherung des Mandanten durch Mitarbeiter des Versicherers zu vermeiden (vgl. Samimi / Liedtke, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, Berl. AnwBl. 2011, 153 ff.). Ein sich selbst erklärendes Formular kann auf der Homepage des Autors unter www.ra-samimi.de heruntergeladen und an die Bedürfnisse der Kanzlei angepasst werden. Es kann dem Mandan-

ten sodann auf der eigenen Kanzleihomepage zum Download angeboten werden, soweit er die Kostenschutzanfrage selbst in die Hand nehmen möchte. Das Formular dient zudem der Entlastung der Kanzlei, weil die eine oder andere Frage nur durch den Mandanten selbst beantwortet werden kann. Es kann dazu bequem am Bildschirm ausgefüllt, ausgedruckt und an den Versicherer vorzugsweise per Telefax übermittelt werden, weil dann der **Zugang der**

Deckungsschutzanfrage kaum noch bestreitbar sein dürfte (s. hierzu allgemein BGH NJW 2006, 2263).

Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht und Autor des Werkes „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“, das 2010 im DeutscherAnwaltVerlag in der 2. Auflage erschienen ist.

RA-MICRO BERLIN-BRANDENBURG
Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

Wir laden Sie ein:
Tag der offenen Tür für Interessenten
Mi., 28.09.2011
16:00 - 18:00 Uhr
Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro | DictaNet | JUR-MAIL | JUR-FW7 | ra@suite | JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de